

DER PRÄSIDENT
DES LANDESRECHNUNGSHOFS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Abdruck 4000 Düsseldorf 1, den 30. Oktober 1987
Postfach 64 11

1

Pr 3 - 301 - 2

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf



Betr.: Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/2112 -;

hier: Beratung des Gesetzentwurfs im Haushalts-
und Finanzausschuß des Landtags Nordrhein-
Westfalen

Bezug: Schreiben des Herrn Vorsitzenden des Haushalts-
und Finanzausschusses vom 23. September 1987

Anlg.: 1 Vorlage nebst 100 Abdrucken

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landeshaushaltsordnung nehme ich nach Anhörung der Mitglieder des Landesrechnungshofs, bei denen einschlägige Prüfungserfahrungen vorliegen, mit der Bitte um Weiterleitung an den Haushalts- und Finanzausschuß wie folgt Stellung:

Zu 1.

Gegen die Übernahme der bereits seit Jahren im jeweiligen Haushaltsgesetz (§ 2 Abs. 2) zugelassenen Nettoveranschlagung der Kreditmittel in die Landeshaushaltsordnung werden Bedenken nicht erhoben. § 12 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes läßt diese gesetzliche Regelung zu. Die Warnfunktion des Bruttoausweises der Kredite bleibt auch

dadurch erhalten, daß der Bruttobetrag wie bisher aus dem Kreditfinanzierungsplan als Anlage zum Haushaltsgesetz (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO) erkennbar ist.

Die Prüfung der Schuldenaufnahme durch den Landesrechnungshof wird nach der Mitteilung des hierfür zuständigen Mitglieds des Landesrechnungshofs nicht beeinträchtigt.

Im übrigen entspricht es der bisherigen Praxis, in der Haushaltsrechnung, und zwar im Abschlußbericht und weiter in einem Vermerk zu Kap. 14 650 Tit. 325 00, zusätzlich den von den aufgenommenen Krediten abgezogenen Betrag der Tilgungen und damit auch die Bruttokreditaufnahme vom Kreditmarkt darzustellen.

Zu 2.

Gegen die Anpassung an beamten- und richterrechtliche Vorschriften werden Bedenken nicht erhoben.

Zu 3.

Die vorgesehene Regelung über die Anrechnung von Einnahmen aus fortgeltenden Kreditermächtigungen (§ 18 Abs. 3 Satz 3 LHO n.F.), die erstmals in das Haushaltsgesetz 1986 (dort § 2 Abs. 1 S. 3) aufgenommen wurde, geht auf einen Beschluß des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 4. März 1986 zu Nr. 1.5 des Jahresberichts des Landesrechnungshofs 1984/85 zurück und folgt einer daraufhin vom Finanzminister angeregten Änderung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses vom 10. März 1986 - Drucksache 10/780 - S. 12 f).

Prüfungserfahrungen mit dieser Regelung, die - soweit ersichtlich - in dieser Form einmalig ist, konnten noch nicht gewonnen werden. So steht etwa die Prüfung der Haushaltsrechnung 1986 erst Anfang 1988 an.

Die Übernahme der "Anrechnungsregelung" als dauergesetzliche Bestimmung in die Landeshaushaltsordnung erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht unproblematisch. Über einen gewissen Zeitraum soll-

ten zunächst die Auswirkungen der haushaltsgesetzlichen Regelung beobachtet werden, bevor sie im Dauergesetz festgeschrieben wird. Dies würde eine flexiblere Anpassung an bessere Erkenntnisse und auch an veränderte Umstände ermöglichen und könnte einer weiteren Erprobung dienen. Dies scheint auch deshalb angezeigt, weil nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden kann, daß sich die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten als geeignete Anrechnungsgrenze erweist, um dem Anliegen des Haushaltskontrollausschusses, die Kreditermächtigung auf ein nach den Bedürfnissen einer kontinuierlichen Haushalts- und Kreditwirtschaft notwendiges Maß zu begrenzen, hinreichend Rechnung zu tragen; denn eine sachliche Beziehung zwischen dem notwendigen Umfang der Ermächtigung zur Aufnahme von Haushaltskrediten einerseits und Kassenverstärkungskrediten andererseits ist nicht ersichtlich.

Die beabsichtigte haushaltsmäßige Behandlung der Ausgabereste (§§ 19 Abs. 2, 45 Abs. 3 LHO n.F.) spricht außerdem dagegen, die bisherige Anrechnungsgrenze, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, unverändert beizubehalten. Die Neuregelung würde vielmehr eine Herabsetzung nahelegen. Nach Ablauf der Übergangsphase (vgl. Art. II und III des Gesetzentwurfs) brauchen Ausgabereste nämlich künftig hier grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt zu werden. Ausgabereste dürfen dann - soweit nicht die Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 3 S. 3 LHO n.F. eingreift - nur noch in Anspruch genommen werden, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe nicht geleistet werden oder Ausgabemittel zur Restedeckung veranschlagt sind, d.h. wenn insoweit im neuen Haushalt für Deckung gesorgt ist, so daß zur Finanzierung nicht auf Einnahmen aus fortgeltenden Kreditermächtigungen zurückgegriffen werden muß.

Im übrigen dürften wegen der genannten Veränderungen bei der Behandlung der Haushaltsreste diese künftig als denkbarer Anknüpfungspunkt für eine Begrenzung der Kreditermächtigung kaum noch geeignet sein (entsprechende Alternativen zur geltenden Regelung in § 2 Abs. 1 Haushaltsgesetz wurden im Haushalts- und Finanzausschuß erörtert - vgl. Ausschußprotokoll 10/216 vom 10. März 1986 sowie Drucksache 10/780).

Zu 4., 5. und 10

Die Änderungsvorhaben - Übergang vom Soll- zum Istabschluß (§ 25 Abs. 1 LHO n.F.), Deckung von Ausgaberesten (§ 19 Abs. 2 LHO n.F.) und Einwilligungsveroraussetzungen für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten (§ 45 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LHO n.F.) - sind aus der Sicht des Landesrechnungshofs zu begrüßen und dürften sich positiv auf den Resthaushalt auswirken.

Während die bisherige Regelung sowohl die Übertragung der Ausgabeermächtigungen als auch der entsprechenden Deckungsmittel vorsah, der Resthaushalt folglich neben dem laufenden Haushalt abgewickelt wurde, damit eine Art "Schattenhaushalt" darstellte und weitgehend der parlamentarischen Kontrolle entzogen war, sieht die beabsichtigte Neuregelung vor, daß zur Deckung von Ausgaberesten Ausgabemittel zu veranschlagen sind, es sei denn, die Deckung kann aus kassenmäßigen Minderausgaben im nächsten Haushaltsjahr erfolgen. Der Finanzminister darf seine Einwilligung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten - bis auf bestimmte Ausnahmen - nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt sind.

Die Neuregelung läßt für die Zukunft eine Verminderung des Resthaushaltes erwarten und ist damit geeignet, zur weiteren Konsolidierung des Landeshaushaltes beizutragen.

Zu 6.

Die Ergänzung in § 33 Satz 1 LHO um "Verpflichtungsermächtigungen" schließt, wie bereits vom Finanzminister dargelegt, eine Gesetzeslücke und ist sachgerecht.

Zu 7.

Gegen die vorgesehene Ergänzung werden Bedenken nicht erhoben.

Zu 8.

Die vorgesehenen Erweiterungen in § 38 Abs. 2 LHO entsprechen zwar der Bundesregelung und sind unter den in der Gesetzesbegründung genannten Prämissen - beabsichtigte detailscharfe Einpassung und damit Steuerung der Verpflichtungsermächtigungen in die mittelfristige Finanzplanung - unbedenklich. Der Begriff "erheblich" sollte aber zumindest in den VV zu § 38 LHO näher definiert werden, wie dies beispielsweise beim Bund geschehen ist.

Zu 9.

Gegen die Übernahme der bisher im jeweiligen Haushaltsgesetz - § 8 Abs. 6 - enthaltenen Bestimmung werden Bedenken nicht erhoben.

Zu Art. II und III

Die Übergangsregelung könnte sich auf die Festsetzung der Anrechnungsgrenze für Einnahmen aus fortgeltenden Kreditemächtigungen auswirken (siehe oben zu 3.). Auch dies spricht gegen eine Festschreibung der genannten Regelung in der Landeshaushaltsordnung.

Für die Beantwortung eventueller Fragen in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 12. November 1987 halten sich Herr Direktor beim Landesrechnungshof Kamp (zu 1.-3. und 6.-9.) und Herr Leitender Ministerialrat Dr. Volkmar (zu 4., 5. und 10.) bereit.

In Vertretung

(Sauer)